

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 19.09.2024

Nr. 22/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
131	Bayer. Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO; Fl. Nr. 1442; Gemarkung Wunsiedel	140

Bayer. Bauordnung

Gz.: 41-516/2024

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauantrag	Abbruch Betonbalkon, Neubau eines Holzbalkones
Grundstück	Fl. Nr. 1442
	Gemarkung Wunsiedel
Bauherr	Cathrin Wabel
	Dr.-Heim-Straße 3,95632 Wunsiedel

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 06.09.2024 unter dem Aktenzeichen 41 – 516/2024 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 06.09.2024

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Lippert